

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ergänzend zu § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind bei einem Eingriff, auf den § 44 Abs. 5 BNatSchG Anwendung findet, die erforderlichen Angaben zu machen. ²Es ist auch darzustellen, welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst

1. die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verwendet worden ist, und die dafür in Anspruch genommenen Flächen und
 2. die notwendigen Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘.

³Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermitteln

1. die Behörde, der nach Absatz 4 eine Ersatzzahlung zugeflossen ist, zu Maßnahmen und Flächen nach Satz 2 Nr. 1 und
2. die nach § 26 Satz 1 dieses Gesetzes und die nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde zu Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2

der Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben. ⁴Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu der Erfassung nach Satz 2 und der Übermittlung nach Satz 3 einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von einer Auslegung nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten angehört werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der erlassenden Naturschutzbehörde hinausreicht“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Für eine nach dem 31. Dezember 2019 ausgefertigte Verordnung ist eine Begründung vorzuhalten; Satz 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ das Komma und die Worte „der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „eine durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, vorgesehene Geldersatzleistung steht der Gemeinde zu“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, getroffenen Festsetzungen und stellt die Einhaltung einer nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgesehenen Verpflichtung sicher.“

- c) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „natürliche Höhlen und“ gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Dient die Auswahl der Durchführung einer nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorgesehenen Maßnahme oder wird eine Auswahl aufgehoben, so entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„³Die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) benannten Gebiete, für die ein Schutz im Sinne von § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.“
8. In § 30 Nr. 3 wird das Wort „Falknerschein“ durch das Wort „Falknerjagdschein“ ersetzt.
9. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt,“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
10. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch die Worte „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.
11. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie wirkt bei der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Union, des Bundesrechts und des Landesrechts mit, soweit diese oder dieses Naturschutz und Landschaftspflege betrifft.“
12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „übersandt“ die Worte „oder zum elektronischen Abruf bereitgestellt“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Werden die Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt, so beginnt die Frist am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten für die Unterlagen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. ³Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten sind jedoch nur nach rechtzeitiger Ankündigung zulässig. ⁴Auch das Betreten einer Fläche im Sinne des § 23 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist nur nach rechtzeitiger Ankündigung zulässig. ⁵Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn durch sie der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ⁶Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Ankündigung öffentlich bekannt gemacht werden.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

14. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von

1. Naturschutzgebieten,
2. Nationalparks,
3. Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
4. Wald in Landschaftsschutzgebieten, die Natura 2000-Gebiete sind,
5. Wald in Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen und Natura 2000-Gebiet sind, oder

6. gesetzlich geschützten Biotopen

die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich).“

b) Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 53 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung und“.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

aaa) Nummer 10 wird gestrichen.

bbb) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Im neuen Absatz 3 werden die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2“ und die Angabe „6, 10 und 11“ durch die Angabe „6 und 10“ ersetzt.

16. In § 44 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.

17. § 45 Abs. 9 und 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 31 Abs. 1, §§ 34, 35, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

2. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Braunlage“ ein Komma und das Wort „Goslar“ eingefügt, nach den Worten „Herzberg am Harz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Vienenburg“ gestrichen.
3. § 23 wird gestrichen.
4. In Anlage 2 wird in der Legende in der Beschreibung der Flächen mit Kreuzschraffur und der Flächen mit Diagonalschraffur jeweils die Verweisung „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Verweisung „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
5. In Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
6. In Anlage 5 Satz 1 Nr. 7 werden im einleitenden Teil nach dem Wort „Pilzen“ die Worte „jeweils bis zu 1 kg je Person und Tag“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der

§§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 24 Abs. 1, §§ 25 und 31 Abs. 1, §§ 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Ruhezonengebiete I/51 und I/52 sowie der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Digitale Topografische Karte (DTK) im Maßstab 1 : 100 000 (Anlage 2),

2. verkleinerte Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 3).“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie als projizierte Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) dargestellt (Anlage 4).“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(GPS – World Geodetic System 84)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „unterbrochene“ durch das Wort „durchgezogene“ und die Worte „die Seekartennull-Linie“ durch die Worte „eine mittels Koordinaten gebildete Linie“ sowie in Halbsatz 2 die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „Stadt Langen, der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in den Gebieten I/44 und I/45“ durch die Worte „Ortschaft Langen der Stadt Geestland sowie der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Gebiet I/44“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.
7. § 16 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:
- „f) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),“.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) ¹Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. ²Sie ist über die ihr in den §§ 7, 8 und 20 bis 22 übertragenen Aufgaben hinaus auch zuständig für
 - 1. die Erarbeitung von Konzepten für Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
 - 2. die Koordinierung der Arbeit der im Nationalparkgebiet nach Absatz 2 tätigen unteren Naturschutzbehörden und der mit Aufgaben der Betreuung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Nationalparkgebiet betrauten oder sonst tätigen Dienststellen und Verbände,
 - 3. die Erfassung des Zustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Schutzgüter zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission,

4. die Zulassung von Ausnahmen nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
5. die Zulassung der Wege, Routen, Flächen und anderer Gebietsteile für bestimmte Handlungen nach § 18,
6. die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
7. sonstige Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

³Für Zulassungen nach Satz 2 Nr. 5 im Gebiet eines Landkreises oder der Stadt Cuxhaven ist jeweils dessen oder deren Zustimmung erforderlich.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und die Stadt Cuxhaven sind in ihrem Gebiet als untere Naturschutzbehörden zuständig für

1. Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und nach § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
2. Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
3. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Verboten der §§ 12 bis 15 bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
4. die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3,
5. die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „der unteren Naturschutzbehörde“ durch die Worte „dem jeweiligen Landkreis oder der Stadt Cuxhaven“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

9. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3, 4, 6 und 7“ ersetzt.
10. In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „oder einer Beschränkung nach § 15 Abs. 5“ gestrichen.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Regelungen zu Nummer I/4 erhält der Text in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ folgende Fassung:
- „Rückbau der Förderplattform nebst Transportleitung, soweit die Nationalparkverwaltung dem Zeitpunkt und der Dauer der Maßnahme sowie der Art der Durchführung zugestimmt hat“.
- b) Die Regelungen zu Nummer I/6 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ werden nach dem Wort „Wattfahrwassers“ die Worte „bis Nordkante Emshörngat und von dort östlich bis Seekartennull-Linie“ eingefügt.
- bb) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ wird das Wort „Seehundteillebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ ersetzt.
- c) In den Regelungen zu Nummer I/8 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „zwischen einer durch Koordinaten bestimmten Linie“ gestrichen und die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.
- d) In den Regelungen zu Nummer I/9 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „vor der mittleren Tidehochwasser-Linie“ durch die Worte „oberhalb der mittleren Hochwasserlinie“ ersetzt.
- e) Die Regelungen zu Nummer I/11 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ werden am Ende ein Komma und die Worte „östlich begrenzt durch Seehundzaun“ angefügt.
- bb) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ wird das Wort Seehundteillebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ ersetzt.
- f) In den Regelungen zu Nummer I/12 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und die Worte „bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde“ angefügt.
- g) In den Regelungen zu Nummer I/14 wird in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ das Wort „Seehundteillebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ ersetzt.
- h) Die Regelungen zu Nummer I/17 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden am Ende ein Komma und die Worte „im Osten bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ angefügt.

- bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Besatzmuschelfischerei nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers bis zu einer Geraden, die die Punkte

7° 14,600' O 53° 41,683' N

32384016 5950990

und

7° 16,433' O 53° 41,700' N

32386034 5950972

schneidet, sowie in dem Teilbereich, der durch das Norderneyer Wattfahrwasser und den Polygonzug mit folgenden Koordinaten

7° 19,750' O 53° 42,216' N

32389706 5951842,

7° 19,516' O 53° 42,333' N

32389454 5952065,

7° 19,483' O 53° 42,483' N

32389424 5952344,

7° 20,483' O 53° 42,700' N

32390533 5952720

umgrenzt wird

(Koordinatendarstellung: wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 beschrieben)“.

- i) In den Regelungen zu Nummer I/23 wird in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Angabe „100 m“ gestrichen.
- j) In den Regelungen zu Nummer I/28 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ am Ende ein Komma und der folgende Absatz angefügt:
- „Durchführung von naturkundlichen Führungen des Nationalparkhauses Wittbülten, von Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule und von Schwertransporten jeweils auf der Trasse vom Deichüberweg bis zur Wattkante“.
- k) In den Regelungen zu Nummer I/29 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ nach dem Wort „Eigenbedarf“ das

Komma sowie die Worte „Durchführung von Schwertransporten auf der Trasse Deichtor zum alten Anleger bei der Hermann-Lietz-Schule (Wattkante)“ gestrichen.

- l) In den Regelungen zu Nummer I/33 wird in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ das Wort „Strandbake“ durch die Worte „ehemaliger Strandbakenposition mit den geografischen Koordinaten

07° 57,733 O 53° 46,654 N

32431613 5959274

(Koordinatendarstellung: wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 beschrieben)“ ersetzt.

- m) In den Regelungen zu Nummer I/34 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ nach dem Wort „Wasservögel“ ein Komma und die Worte „bedeutender Seehundteillebensraum“ eingefügt.
- n) In den Regelungen zu Nummer I/35 wird in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ das Wort „vor“ durch das Wort „oberhalb“ ersetzt.
- o) In den Regelungen zu Nummer I/36 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und das Wort „Seegrasbestände“ angefügt.
- p) Die Nummer I/44 erhält folgende Fassung:

„I/44 Rintzeln und
 Schmarrener Watt

Deichvorland Rintzeln und Wattflächen zwischen Wremer Tief, Wurster Arm und Schmarrener Loch sowie	bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland	Kohlstechen durch die ortsansässige Bevölkerung in den Monaten Mai und Juni für den Eigenbedarf auf hierfür zugelassenen Flächen“.
--	---	--

Wattflächen vor dem Außendeich auf rd. 500 m Breite von Schmarren bis Solthörn

- q) Die Nummer I/45 wird mit allen Angaben gestrichen.
- r) Die bisherige Nummer I/45 a wird Nummer I/45.

- s) In den Regelungen zu Nummer I/47 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und die Worte „bedeutende Seegrasvorkommen“ angefügt.
- t) In den Regelungen zu Nummer I/48 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ die Worte „bedeutender Seehundteillebensraum“ durch das Wort „Seehundbestände“ ersetzt.
- u) Die Regelungen zu Nummer I/51 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden nach dem Wort „Inseln“ die Worte „und für Seehunde“ eingefügt.
 - bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden nach den Worten „Ausübung der“ die Worte „Fischerei, einschließlich der“ eingefügt.
- v) Die Regelungen zu Nummer I/52 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden nach dem Wort „Heringsmöwe,“ die Worte „und für Seehunde“ eingefügt.
 - bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden nach den Worten „Ausübung der“ die Worte „Fischerei, einschließlich der“ eingefügt.

12. Die Anlagen 2 bis 4 erhalten die aus der **Anlage**ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „aus der Anlage 2 nichts anderes“ durch die Worte „dies aus der Anlage 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 22 Abs. 3, §§ 23 bis 25, 43 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4, 14 bis 25, 34, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 und § 68“ durch die Angabe „§ 39 Satz 1 und § 40“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „landwirtschaftlich genutzten“ die Worte „oder mit Wald bestandenen“ eingefügt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Informationseinrichtungen“.
 - b) Die Worte „des Informations- und Bildungszentrums ‚Elbschloss Bleckede‘“ werden durch die Worte „des Informationszentrums ‚Biosphaerium Elbtaulaue GmbH‘ im Schloss Bleckede und des Informationshauses ‚Archezentrum Amt Neuhaus‘“ ersetzt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
 - dd) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nrn. 1 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 3“ und die Angabe „Nrn. 2, 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „Nrn. 2 und 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Für die“ die Worte „Verfolgung und“ eingefügt.
8. § 41 Abs. 3 wird gestrichen.
9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b wird die folgende Angabe angefügt:
„Mittleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“.
 - b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. Erhaltung von mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern (91T0) durch Sicherung und Förderung nährstoffarmer Standortverhältnisse und eine angepasste Flächennutzung“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 17 werden Nummern 6 bis 18.
11. In Anlage 6 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:
„i) mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0),“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 3 Nr. 12)

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Karte im Maßstab 1 : 100 000

(Blatt 1 und 2)

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Karte im Maßstab 1 : 10 000

(Blatt 1 bis 38)

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Koordinaten zum Kartenwerk

Hinweise für das Gesetzgebungsverfahren:

Die Anlagen 1 bis 3 sind hinterlegt unter:

[http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Wattenmeer/Downloadliste
Anlagen 2-4.pdf](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Wattenmeer/Downloadliste_Anlagen_2-4.pdf)

Wird das verabschiedete Änderungsgesetz im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, werden die Anlagen 1 und 2 (Kartenwerk) als Anlageband zu dieser Ausgabe herausgegeben.

Dem Gesetzentwurf sind als Anhang beigelegt

- *die Anlagen 1 und 2 (Kartenwerk, **unmaßstäblich** verkleinert)*
- *die Anlage 3 (Koordinaten zum Kartenwerk)*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Naturschutz in Niedersachsen wird durch eine Fortentwicklung des gesetzlichen Naturschutzrechts des Landes gestärkt.

Durch Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), – Artikel 1 – werden die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergänzt und es wird von diesen abgewichen. Ergänzungen betreffen vor allem den Behördenaufbau, die Bestimmung von Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften (siehe auch Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts. Abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes sieht der Entwurf vor, wo dies bundesrechtlich zulässig und rechtspolitisch geboten ist.

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Naturschutzes in Niedersachsen gelten namentlich

- die künftige Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG nach Streichung abweichender Vorschriften (§§ 5, 7 und 43 NAGBNatSchG),
- die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Angaben (Ersatzgeldverwendung; Kohärenzsicherung) in das Kompensationsverzeichnis (§ 7 NAGBNatSchG),
- die Verpflichtung der Naturschutzbehörde, für erlassene Verordnungen und Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine Begründung zu erstellen und öffentlich zu machen (§ 14 NAGBNatSchG),
- die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung von gemeindlichen (Baumschutz-)Satzungen auf die Gemeinden (§ 22 NAGBNatSchG),
- die Begrenzung der Ausnahme vom Wallheckenschutz für Durchfahrten von zwölf auf acht Meter Breite (§ 22 NAGBNatSchG),
- die gesetzliche Verankerung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz als Naturschutzbehörde (§ 31 NAGBNatSchG),
- die Zulassung der (kostensparenden) Möglichkeit, die Unterlagen für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht zu versenden, sondern in elektronischer Form zum elektronischen Abruf bereitzustellen, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (§ 38 NAGBNatSchG),

- die annähernde Gleichstellung der Naturschutzbehörden mit anderen Ordnungsbehörden hinsichtlich der Ankündigungspflicht beim Betreten in grundsätzlicher Anlehnung an die nach § 62 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vor dem 1. März 2010 maßgebliche Rechtslage (§ 39 NAGBNatSchG),
- die Zulassung der Möglichkeit, bei Arbeiten auf einer Vielzahl von Grundstücken die Ankündigung durch öffentliche Bekanntgabe vereinfacht vorzunehmen (§ 39 NAGBNatSchG),
- die Erweiterung der Verordnungsermächtigung der Landesregierung für die Gewährung des Erschwernisausgleichs für durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen oder vergleichbare Regelungen in Biosphärenreservaten geschützten Wald in Natura 2000-Gebieten.

Zugleich berücksichtigt der Gesetzentwurf mit der in § 24 Abs. 2 Nr. 3 erfolgten Streichung der Nennung von natürlichen Höhlen als besonders geschützte Biotope, die Fortentwicklung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welches in seiner letzten Änderung diesen Biotoptyp in § 30 BNatSchG aufgenommen hat und somit eine gesonderte Regelung im Landesrecht entbehrlich macht.

Der zweite Schwerpunkt des Artikelgesetzes betrifft die Großschutzgebietsgesetze. Durch Änderung der Gesetze für die Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ - Artikel 2 – und „Niedersächsisches Wattenmeer“ - Artikel 3 – sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ - Artikel 4 – werden die Bezüge auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz an die sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen angepasst. Bei dieser Gelegenheit erfolgen weiterhin notwendig gewordene (überwiegend redaktionelle) Änderungen der Großschutzgebietsgesetze, insbesondere wird das Kartenwerk des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an die seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen technisch angepasst.

Die Schlussbestimmungen finden sich in Artikel 5.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Fortentwicklung und Stärkung des Naturschutzrechtes wird mit dem Gesetz erreicht. Mit der Streichung von Abweichungen vom Bundesrecht im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und im Biotopschutz wird zur Rechtsklarheit und sichereren Rechtsanwendung beigetragen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt- und Naturschutzbelange, namentlich auch die Eingriffsregelung und der Wallheckenschutz, werden gestärkt. Mit der Erweiterung der Möglichkeiten zur Gewährung von Erschwernisausgleich durch die Ergänzung von § 42 Abs. 4 darf eine Beschleunigung der Sicherung von Waldflächen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

durch Landschaftsschutzgebietsverordnung erwartet werden. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Eine wesentliche Veränderung des Verwaltungsaufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die vorgesehene Weiterentwicklung der Naturschutzgesetze des Landes nicht zu erwarten. Auch bei einer Summierung des für die einzelnen unwesentlichen Aufgabenerweiterungen dauerhaft notwendigen Personalbedarfs verbleibt dieser bei einem geringen Stellenanteil. Im Übrigen führen einige Änderungen zur Entlastung der Behörden.

Die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG wird zusätzliche Verfahren bei den unteren Naturschutzbehörden zur Folge haben, deren Anzahl und Umfang nicht abgeschätzt werden können. Der Mehraufwand kann im Wege der Anpassung der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung durch eine Gebühr aufgefangen werden.

Die Löschung bzw. Aufhebung der nach Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG obsolet gewordenen Eintragung und Bekanntgabe ist ein temporärer Umstellungsaufwand.

Mit der Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG wird die Grundlage geschaffen, um künftig den Erschwernisausgleich auch für Nutzungseinschränkungen auf Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten, die zugleich der Sicherung von Natura 2000-Gebieten dienen, zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterschutzstellung auf größere Akzeptanz bei den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten trifft, und erleichtert und beschleunigt insofern das Verfahren der unteren Naturschutzbehörden. Insofern bewirkt die Regelung auch eine Stärkung der unteren Naturschutzbehörden bei der Sicherstellung von Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. .

Insgesamt bleiben die Auswirkungen der Rechtsänderungen unterhalb der konnexitätsrelevanten Schwelle.

Macht der Ordnungsgeber von der geänderten Verordnungskompetenz in § 42 Abs. 4 NAGBNatSchG Gebrauch und ermöglicht die Zahlung eines Erschwernisausgleichs für in Natura 2000-Gebieten befindliche Waldflächen, die durch eine Landschaftsschutz-

gebietsverordnung geschützt wurden, werden über die im Landeshaushalt und der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinaus keine zusätzlichen Mittel benötigt. Die bisher für die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald angewandte Berechnungsgrundlage sowie die Gebietskulisse bleiben unverändert.

VIII. Verbandsbeteiligung

Das Ergebnis wird nach der Beteiligung nachgetragen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Änderung berücksichtigt, dass gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, der durch den Vertrag von Lissabon (ABl. EU 2007/C 306/01) geändert wurde, die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft wurde. Es bedarf daher der Anpassung der Bezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Die Streichung trägt – zusammen mit der in Aussicht genommenen Anwendbarmachung von § 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe Begründung zu Nummer 3 Buchst. a) – der fachlichen Notwendigkeit Rechnung, Natur und Landschaft umfassender und damit wirkungsvoller zu schützen. Die geltende Regelung stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken, nach denen der bisherige uneingeschränkte Ausschluss nicht genehmigungs- oder anzeigebedürftiger und auch nicht von einer Behörde durchgeführter Veränderungen den abweichungsfesten Kern des § 13 BNatSchG berühren könnte (LT-Drs. 16/2216, S. 4). In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (VG Oldenburg 5 A 2892/14 und 5 A 4483/16, jeweils vom 30. August 2017) konnte den Bedenken zwar im Wege einer verfassungskonformen Auslegung begegnet werden, jedoch zeigen die Entscheidungen deutlich, dass es verfehlt ist anzunehmen, dass ein Vorhaben, das nach niedersächsischem Recht nicht der Eingriffsregelung unterliegt, in jedem Fall ein zulässiges (Bagatell-)Vorhaben ist. Tatsächlich kann die Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben und einen Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften darstellen. Infolge dessen wäre die Naturschutzbehörde z. B. befugt, gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anzuordnen. Die land-, forst- und fischereirechtliche Bodennutzung, die den sich aus den in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG aufgeführten Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht, wird auch künftig in der Regel nicht der Eingriffsregelung unterliegen. So handelt es sich beispielsweise auch zukünftig im Regelfall nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei einem Umbruch von artenarmem Intensivgrünland zu Zwecken der Grünlanderneuerung außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten, Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie Moorstandorten (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

Ebenfalls unterfällt das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen im Regelfall nicht der Eingriffsregelung, soweit angrenzende Bäume nicht erheblich geschädigt werden.

Die mit der Änderung bezweckte Anwendbarmachung des § 17 Abs. 3 BNatSchG führt zudem dazu, dass der Vorhabenträger gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG aus einer möglichen Haftung

nach dem Umweltschadengesetz entlassen wird. Insgesamt wird mit der Streichung der Vorschrift sowohl ein wirkungsvollerer Schutz von Natur und Landschaft als auch ein Plus an Rechtssicherheit erreicht.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Buchstabe a

Diese Regelung führt zunächst – mit der zu Nummer 2 genannten Begründung – mit dem Wegfall der abweichenden Regelung des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG der geltenden Fassung (g. F.) zur Anwendung von § 17 Abs. 3 BNatSchG.

Die Regelung des neu gefassten Absatzes 1 wirkt mit einer ergänzenden Regelung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG für Fälle, in denen § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommen soll, mit der Verpflichtung zur ausdrücklichen Darstellung des artenschutzbezogenen Eingriffs und den insoweit geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einer unzureichenden Berücksichtigung des Artenschutzes entgegen.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe bb ergänzt mit den neuen Sätzen 2 und 3 den § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BNatSchG um weitere im Kompensationsverzeichnis zu erfassende Maßnahmen und Flächen sowie um entsprechende Übermittlungspflichten. Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind in dem Kompensationsverzeichnis die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Das Verzeichnis ist insbesondere zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich (Einzelbegründung zu Artikel 1 § 17 Abs. 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzschutzes und der Landschaftspflege, BR-Drs. 278/09, S. 187). Um diesen Zweck weitergehend erreichen zu können, sollen auch die genannten, auf anderen Grundlagen beruhenden (flächenbezogenen) kompensatorischen Maßnahmen und davon betroffenen Flächen erfasst werden. Der neue Satz 3 begründet die notwendigen Übermittlungspflichten. Satz 4 ermächtigt die oberste Naturschutzbehörde in Anlehnung an § 17 Abs. 11 BNatSchG, Näheres durch Verordnung zu regeln, was dann im Interesse der erleichterten Vollziehbarkeit der Vorschriften durch Ergänzung der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42) erfolgen kann. Zu den näheren Regelungen können auch der Umgang mit atypischen Fällen (z. B. Pflegemaßnahmen, die lediglich eine zeitlich beschränkte Wirkung entfalten oder Bezuschussungen von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie, bei denen eine Zuordnung zu Flurstücken oftmals nur schwer möglich ist) zählen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, Vorgaben vorzusehen zur Datenstruktur und für eine möglichst medienbruchfreie Verarbeitung sowie für eine Übermittlung von über Satz 4 hinausgehende Angaben, wenn dies für eine sachgerechte Auswertung erforderlich ist (z. B. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu bestimmten Eingriffsveranlassungen wie Bau von Gebäuden, Verkehrswegen, Leitungen, Bodenabbau).

Zu Nummer 4 (§ 14):

Buchstabe a

Buchstabe a verdeutlicht gegenüber der geltenden Fassung von Absatz 3, dass die Naturschutzbehörde sich für eine Anhörung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten entscheiden kann, die dann an die Stelle des Verfahrens nach Absatz 2 treten kann. Mit der Neufassung wird verdeutlicht, dass die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (Absatz 3) die zusätzliche Durchführung eines Auslegungsverfahrens (Absatz 2) nicht ausschließt. Die Entscheidung zum Vorgehen nach Absatz 3 trifft die Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei berücksichtigt sie, ob die Anzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten überschaubar ist und deren persönliche Anhörung das Ordnungsverfahren gegenüber dem Vorgehen nach Absatz 2 vereinfacht und beschleunigt und damit der Verfahrensökonomie dient. Das wird regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn die Verordnung lediglich einzelne Naturdenkmale oder einzelne geschützte Landschaftsbestandteile erfassen soll. Lässt sich der (überschaubare) Kreis der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht sicher bestimmen, scheidet das Anhörungsverfahren nach Absatz 3 aus.

Buchstabe b

Mit Doppelbuchstabe aa wird eine spezielle und damit gegenüber § 11 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorrangige Regelung getroffen. Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 NKomVG hat die Kommune eine Verordnung, deren räumlicher Geltungsbereich über ihr Gebiet hinausreicht, auch in dem anderen Gebiet zu verkünden und sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune zu richten, die dort sonst für die Verordnung zuständig wäre. Namentlich für Ordnungsverfahren zur Sicherung von über das Gebiet einer Kommune hinausreichenden Natura 2000-Gebieten, die an sich in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden fallen, wird vermehrt von der nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG bestehenden Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung bei einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden zu konzentrieren. Die ergänzende Regelung nach Nummer 1 sieht daher nun die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt vor. Damit wird die Verkündung vereinfacht und die – in der Praxis übliche – Möglichkeit erleichtert, die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Da die nach Doppelbuchstabe aa vorgesehene Regelung nur gilt, wenn der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinausreicht, kommt sie nicht zur Anwendung, wenn eine Verordnung, die auf einer nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG konzentrierten Zuständigkeit einheitlich erlassen worden ist, später in getrennten Verfahren von den Kommunen nur für ihr jeweiliges Gebiet, das heißt von den unteren Naturschutzbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, geändert würde.

Doppelbuchstabe bb gewährleistet, dass die den Erlass der Verordnung tragenden Gründe, namentlich hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen, soweit diese nicht dem Schutzzweck zu entnehmen sind, und auch der – gerade bei der Festsetzung von Schutzbestimmungen bedeutsamen – Ermessensausübung als einheitlich dargestellte Begründung dokumentiert und zugänglich gemacht werden. Damit ist die bereits in § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG vorgesehene, mit dem Entwurf öffentlich auszulegende Begründung fortzuschreiben, und zwar im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Ausfertigung maßgeblichen Gründe, die bei den kommunal getragenen unteren Naturschutzbehörden im Allgemeinen den Vorlagen für die Fach- und die Verwaltungsausschüsse sowie den Rat bzw. Kreistag entnommen werden

können. Die neue Vorschrift beschränkt sich auf Verordnungen, die nach dem 31. Dezember 2019 ausgefertigt werden. Mit der Bezugnahme auf Satz 3 wird hinsichtlich der Aufbewahrung und Einsichtnahme das für Karten geläufige Verfahren übernommen. Von Regelungen über eine Publikation oder über einen Hinweis auf die Begründung wird abgesehen, um den Spielraum der Naturschutzbehörden nicht unnötig einzuengen. Die Vorschrift ermöglicht es der Öffentlichkeit, die Begründung nachzuvollziehen, und dient damit der besseren Transparenz. Sie trägt zudem der für Verordnungen geltenden Begründungspflicht (Steinbach, in: Hannoverischer Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Artikel 43 RdNr. 21 m. w. N.) in besonderer Weise Rechnung.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. mit der gesetzlichen Festsetzung der „sonstigen naturnahen Flächen“).

Zu Nummer 5 (§ 22):

Buchstabe a

Buchstabe a weist die Geldersatzleistungen jetzt ausdrücklich der Gemeinde zu, die diese in ihrer nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG festgesetzten (und in der Regel dem Baum- und Gehölzschutz dienenden) Satzung vorgesehen hat. § 22 Abs. 2 NAGBNatSchG g. F. ordnet hinsichtlich der Geldersatzleistungen die entsprechende Geltung (auch) von § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG an. Nach dieser Vorschrift steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Es ist sachgerecht, die Geldersatzleistungen der Gemeinde zuzuweisen, zumal diese nach § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG bereits hinsichtlich der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zuständig und damit auch zur sachgerechten Verwendung von Geldersatzleistungen in der Lage ist. Zwar erscheint es vertretbar, zu diesem Ergebnis bereits im Wege der angeordneten entsprechenden Anwendung zu gelangen. Die jetzt vorgesehene ausdrückliche Regelung wird dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aber besser gerecht.

Buchstabe b

Buchstabe b überträgt im Sinne von § 3 Abs. 7 BNatSchG der Gemeinde hinsichtlich des Vollzugs ihrer nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG festgesetzten (und in der Regel dem Baum- und Gehölzschutz dienenden) Satzung zwei Aufgaben: ihr obliegt zum einen die Überwachung, ob die durch die Satzung festgesetzten Vorschriften eingehalten werden, und zum anderen die Sicherstellung, dass die Verpflichtungen eingehalten werden, die durch die Satzung für den Fall der Bestandsminderung vorgesehen sind.

Nach geltendem Recht kommt der Gemeinde hinsichtlich der durch ihre eigene Satzung nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG als geschützten Landschaftsbestandteil festgesetzten Teile von Natur und Landschaft die subsidiäre umfassende sachliche Zuständigkeit im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG nicht zu. Vielmehr nimmt das Gesetz in Bezug auf diese geschützten Landschaftsbestandteile eine Übertragung der sachlichen Zuständigkeit auf die Gemeinde (lediglich) für einzelne Aufgaben vor, nämlich in § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG hinsicht-

lich der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, in § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG hinsichtlich der Befreiung und in § 42 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG hinsichtlich der Entschädigungspflicht. Eine spezielle Bestimmung über den Vollzug einer gemeindlichen Satzung nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG findet sich im Gesetz derzeit nicht. Die Zuständigkeit, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass (auch) diese Satzungen eingehalten werden, obliegt nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 und mit § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG den unteren Naturschutzbehörden (siehe OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Januar 1998 – 3 L 5739/97 – NVwZ 1999, S. 84, Beschluss vom 9. September 2004 – 8 ME 52/08 – RdNr. 6 zu der insoweit nach den §§ 28, 55 Abs. 1 und § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vergleichbaren Rechtslage). Erwachsen der Gemeinde aus der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten Erkenntnisse über Verstöße gegen ihre (Baumschutz-)Satzung, namentlich auch über eine rechtswidrige Bestandsminderung, bleibt ihr nach geltendem Recht hinsichtlich einer in der Satzung vorgesehenen Ersatzpflanzung oder Geldersatzleistung, falls die – unter Umständen ortsferne – untere Naturschutzbehörde nicht von sich aus tätig wird, nur die Möglichkeit, diese zu bitten, die Satzung insoweit zu vollziehen. Dabei wird sich die untere Naturschutzbehörde über die Durchführung der Ersatzpflanzung oder die Verwendung der Geldersatzleistung im Gebiet der Gemeinde zweckmäßigerweise mit dieser abstimmen. Die jetzt vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinde ermöglicht dieser, unmittelbar selbst tätig zu werden, und trägt damit zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und insoweit auch zur Entlastung der beteiligten Behörden bei.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG trifft eine für den Fall der Bestandsminderung spezielle Regelung zur Folgenbeseitigung. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs geht sie der allgemeinen naturschutzbehördlichen Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 und mit § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG vor. Da § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG allen wesentlichen Formen einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils Rechnung trägt, ist eine gemeindliche Zuständigkeit hinsichtlich der allgemeinen naturschutzbehördlichen Ermächtigung entbehrlich. Beeinträchtigungen und Veränderungen, die von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erfasst werden, kann durch die Gemeinde auf der Grundlage einer Bußgeldbewehrung begegnet werden.

Buchstabe c

Buchstabe c begrenzt die vom gesetzlichen Wallheckenschutz hinsichtlich der Anlage und des Verbreiterns von Durchfahrten bestehende Ausnahme von zwölf auf künftig acht Meter Breite. Zwar ist die seit dem 1. März 2010 geltende Vorschrift kaum zur Anwendung gekommen; zudem hat bei der Inanspruchnahme die Anwendung der Eingriffsregelung zu einer Mäßigung hinsichtlich der Breite geführt. Eine Streichung des § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 NAGBNatSchG und in der Folge auch des Satzes 5 ist deshalb jedoch nicht geboten. Die sehr weit gehende Ausnahme ist allerdings zu begrenzen, da Durchfahrtbreiten von zwölf Metern die ökologische Funktion der Wallhecke für den Biotopverbund und das Erscheinungsbild eines durchgehenden Wallheckenbandes oder zusammenhängenden Netzes infrage stellen.

Buchstabe d

Buchstabe d sieht die Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. vor. Die nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. derzeit maßgeblichen Schutzbestimmungen für Ödland und sonstige naturnahe Flächen folgen im Wesentlichen denen des § 33 a NNatG, der bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz am 1. März 2010 gegolten hat (LT-Drs. 16/1902 S. 50 f.). Zweck des mit § 33 a NNatG seinerzeit eingeführten Genehmigungstatbestands war es, ein Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereitzustellen (LT-Drs. 15/1909 S. 7 und 14). Mit der Zuordnung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen wurde dem abweichungsfesten „allgemeinen Grundsatz“ des § 20 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen, aus dem sich ergibt, in welchen Schutzkategorien Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können. Eine solche Zuordnung war durch § 33 a NNatG nicht erfolgt. Mit § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG g. F. erfolgte eine gesetzliche Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG (LT-Drs. 16/1902 S. 50). Die Möglichkeit, als Trägerverfahren die Genehmigung der zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Fassung von § 17 Abs. 3 BNatSchG zu nutzen, ergibt sich derzeit wegen der abweichenden Vorschrift des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F. nicht.

Mit dem in Aussicht genommenen Wegfall der abweichenden Vorschriften der §§ 5 und 7 Abs. 1 sowie des § 43 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F. (siehe Begründung zu den Nummern 2 und 3 Buchst. a sowie zu Nummer 15 Buchst. a), ist für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf, eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Wenn nach Maßgabe von Nummer 17.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung) die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, stellt § 17 Abs. 10 BNatSchG sicher, dass dieses Eingriffs-Genehmigungsverfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 bis 5 BNatSchG getroffen werden, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht (Lorz u. a., Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013; § 17 RdNr. 337). Die Schutzbestimmungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. für Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind damit künftig für eine Erfüllung der UVP-Pflicht nicht mehr erforderlich und insoweit entbehrlich.

Dessen ungeachtet ist mit der derzeit maßgeblichen gesetzlichen Festsetzung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschütztem Landschaftsbestandteil nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NAGBNatSchG g. F. auch ein – begrenzter – Schutz vor Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland verbunden. An seine Stelle treten in allen Fällen einer erheblichen Beeinträchtigung künftig der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe oben).

Mit einer Aufhebung des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG entfällt zugleich die Grundlage für eine Eintragung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG sowie für die entsprechende Bekanntgabe an den Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Fläche nach § 22 Abs. 4 Satz 5 NAGBNatSchG. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind dann die Eintragung zu löschen und die Bekanntgabe aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 24):

Mit der Änderung des § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) wurden „Höhlen“ in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope aufgenommen. Aufgrund des Geltungsvorrangs des Bundesnaturschutzgesetzes tritt die Regelung in § 24 NAGBNatSchG dahinter zurück. Damit ist die Regelung entbehrlich und wird aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Buchstabe a

Der neue Satz 2 entlastet die Landesregierung von ihrer Auswahlzuständigkeit in zwei Fällen:

Zum einen wird der obersten Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für die Auswahl von Natura 2000-Gebieten für die Fälle übertragen, in denen diese Auswahl der Durchführung einer Maßnahme nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG dient. Über die Notwendigkeit einer solchen Kohärenzsicherungsmaßnahme ist im Verfahren nach § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG bereits bestandskräftig oder – bei gerichtlicher Nachprüfung – sogar rechtskräftig entschieden worden. Das (fachlich gebundene) Auswahlermessen muss deshalb der Landesregierung hier nicht vorbehalten bleiben; sie kann insoweit entlastet werden. Sachgerechter Weise entscheidet dann die oberste Naturschutzbehörde, die auch für das weitere Verfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Sorge trägt.

Zum andern überträgt die Ergänzung der obersten Naturschutzbehörde die Zuständigkeit zur Entscheidung für den Fall, dass eine nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG getroffene Auswahlentscheidung aufgehoben, das heißt die sog. Deklassierung eines Gebietes betrieben wird. Diese ist zulässig und gegebenenfalls auch geboten, wenn ein Gebiet trotz der Beachtung von Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG endgültig nicht mehr zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Netzes „Natura 2000“ beitragen kann (EuGH, Urteil vom 3. April 2014 – Rs. C 301/12 –, bes. RdNrn. 26 ff. und 36; siehe auch: Meßerschmidt, Deklassierung von Natura 2000-Gebieten, NuR 2015, S. 2 bis 10). Eine Deklassierung von Flächen führt – anders als deren Auswahl – zu ihrer Entlastung von Natura-Verpflichtungen, die sonstige Belange haben zurückstehen lassen. Die Deklassierung muss deshalb der Landesregierung nicht vorbehalten bleiben; sie kann insoweit entlastet werden. Sachgerechter Weise entscheidet dann ebenfalls die oberste Naturschutzbehörde, die auch insoweit für das weitere Verfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Sorge trägt. Die Ergänzung beschränkt sich, wie schon § 25 Satz 1 NAGBNatSchG g. F., auf eine Regelung zur Zuständigkeit; die materielle naturschutzrechtliche Entscheidungsgrundlage bilden auch hinsichtlich der Deklassierungsauswahl die in § 32 Abs. 1 BNatSchG genannten europäischen Richtlinien. Für die Deklassierung als actus contrarius zu Auswahl und Benennung von Gebieten gelten für das weitere Verfahren im Übrigen die Regelungen nach § 32 Abs. 1 BNatSchG und den dort genannten europäischen Richtlinien entsprechend.

Buchstabe b

Der neue Satz 3 enthält keine Verpflichtung mehr, die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. Mit der Bekanntgabe des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Annahme der jeweiligen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den einzelnen biogeografischen Regionen im Amtsblatt der Europäischen Union (zuletzt ABl. EU Nr. L 18 vom 23. Januar 2015 S. 1 ff. und 385 ff.) werden die gelisteten Gebiete unter Angabe unter anderem ihrer geografischen Lage öffentlich dokumentiert. Zudem sind Natura 2000-Gebiete, zu denen die genannten Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, ebenfalls zählen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 BNatSchG), in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmen. Eine erneute öffentliche Dokumentation dieser Gebiete durch Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt ist entbehrlich.

Zugleich verbleibt es nach dem (neuen) Satz 3 bei der Verpflichtung zur Bekanntmachung der nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutz-Richtlinie) benannten Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt, weil für diese Gebiete, die als sog. faktische Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, eine öffentlich dokumentierte Listung weder bundes- noch europarechtlich vorgesehen ist und sie, bevor ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG nicht gewährleistet ist, (noch) nicht zu den in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmenden Natura 2000-Gebieten zählen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 7 f. BNatSchG). Diese Verpflichtung soll für das jeweilige Gebiet allerdings nur so lange bestehen, bis es vollständig im Sinne von § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG geschützt worden ist; danach ist die Bekanntmachung für das jeweilige Gebiet aufzuheben. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBl. S. 783, 961) findet sich auch im Internet-Angebot des NLWKN¹⁾.

Zu Nummer 8 (§ 30):

Die Anpassung an die gesetzliche Terminologie des § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes behebt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 9 (§ 31):

Die Ergänzung stellt klar, dass die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz auch Naturschutzbehörde ist, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt, und gibt ihr damit erstmals eine gesetzliche Verankerung. Die Akademie ist durch Beschluss des Landesministeriums mit Wirkung vom 1. April 1981 als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Ministeriums mit der Bezeichnung „Norddeutsche Naturschutzakademie“ errichtet worden. Einzelheiten zu Aufgaben und Aufbau der Akademie und zum dort zu bildenden Beirat ergeben sich aus dem Beschluss des Landesministeriums vom 11. Februar 1988 (Nds.

¹⁾ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8309&article_id=46148&psmand=26.

MBI. S. 247), zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. April 2019 (Nds. MBI. S. 735)²⁾. In § 31 NAGBNatSchG wird der Begriff „Naturschutzbehörde“ als Funktionsbezeichnung verwendet, die sich auf bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten von Trägern öffentlicher Verwaltung bezieht (Blum/Agema, Niedersächsisches Naturschutzrecht. Kommentar, LBl. 14. NL Oktober 2018, § 31 RdNr. 1 NAGBNatSchG). Mit der Bezugnahme auf die in § 2 Abs. 6 BNatSchG genannten Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit wird deutlich, dass der Akademie infolge der Ergänzung weder Vollzugsaufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 NAGBNatSchG noch Beteiligungspflichten im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG obliegen.

Zu Nummer 10 (§ 32):

Die Vorschrift sieht mit der Berücksichtigung auch der Wiederherstellungsmaßnahmen eine terminologische Anpassung an § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG vor.

Zu Nummer 11 (§ 33):

Die Neufassung behebt ein Redaktionsversehen, das in der Beschränkung der Bezugnahme allein auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz liegt, und erstreckt die Mitwirkung der Fachbehörde für Naturschutz auf das gesamte maßgebliche, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffende Recht. Zugleich wird die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft durch die Europäische Union berücksichtigt, siehe auch Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 12 (§ 38):

Die Ergänzung ermöglicht der die Beteiligung durchführenden Behörde jetzt auch, die Unterlagen den Naturschutzvereinigungen in elektronischer Form zum Abruf bereitzustellen, um kostensparende Übermittlungsformen zu ermöglichen. Der Zugriff auf die elektronische Bereitstellungsplattform ist auf die Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 38 Abs. 2 NAGBNatSchG zu beschränken, z. B. durch einen durch Passwort gesicherten Zugang.

Die Ergänzung des Absatzes 4 mit dem neuen Satz 4 ist eine notwendige Folgeänderung zu der erweiterten Beteiligungsmöglichkeit in Absatz 2. Die Bereitstellung der Unterlagen zum Abruf erfordert eine gesonderte Regelung des Fristbeginns. Abgestellt wird auf den Zeitpunkt der Übersendung der Zugangsdaten, da sowohl die Behörde als auch der Empfänger Kenntnis über den Zeitpunkt der Übersendung der Daten haben. Die Frist beginnt am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten.

Zu Nummer 13 (§ 39):

Satz 2 der neuen Fassung (n. F.) stellt hinsichtlich der Ankündigungspflicht zumindest annähernd den Rechtszustand wieder her, wie er nach § 62 Satz 2 NNatG bis zum 28. Februar 2010 gegolten hat. Danach wird die Ankündigungspflicht wieder weitgehend auf Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten beschränkt; Arten- und Biotoperfassungen

²⁾ <http://www.intra.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-281000-LReg-19880211-SF&psml=fpvoris-prod.psml&max=true&aiz=true>.

bleiben aber – anders als vor dem 1. März 2010 – ankündigungspflichtig, weil sie regelmäßig planbar sind sowie im Allgemeinen nicht nur kleinflächig und häufig auch zur Vorbereitung für Zwecke rechtserheblicher Feststellungen (z. B. Abgrenzung von Schutzgebieten, Kartierung gesetzlich geschützter Biotope, von Wallhecken) vorgenommen werden. Nicht länger ankündigungspflichtig sind damit Prüfungen und nicht der Arten- und Biotoperfassung dienende Besichtigungen. Die Naturschutzbehörden können sie damit wieder bei sich bietender Gelegenheit (etwa im Rahmen einer ohnehin stattfindenden Dienstreise) erledigen und so den Wegeaufwand und Zeit für die Vollzugsüberwachung wirtschaftlich und sparsam einsetzen. Satz 4 regelt, dass das Betreten von Flächen, die gemäß § 23 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG) vom allgemeinen Betretensrecht ausgenommen sind, weiterhin der Ankündigungspflicht unterliegt, unabhängig vom beabsichtigten Zweck, dem das Betreten dient. Da in den §§ 23 ff. der gesetzgeberische Wille zur Einschränkung des Betretensrechts zum Ausdruck kommt und dies z. B. in den in § 31 NWaldLG genannten Fällen auch gegenüber einer Forstverwaltung oder Waldbehörde gilt, wird mit der beabsichtigten Regelung den Interessen der Grundbesitzenden an der Beibehaltung der Ankündigungspflicht in den Fällen des § 23 Abs. 2 NWaldLG Rechnung getragen. Für die übrigen Flächen werden die Naturschutzbehörden insoweit anderen Ordnungsbehörden wieder gleichgestellt (siehe etwa § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 58 Abs. 9 der Niedersächsischen Bauordnung). Wie nach geltendem Recht steht die Ankündigungspflicht auch künftig unter dem Vorbehalt, dass der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

Satz 6 n. F. lässt bei mehr als zehn Betroffenen – insoweit den Vorschriften der § 22 Abs. 3 Satz 8 und § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NAGBNatSchG vergleichbar – alternativ zur individuellen Ankündigung die öffentliche Bekanntmachung der Arbeiten zu. Die öffentliche Bekanntmachung, die in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) schon nach geltendem Recht zulässig ist, (Blum/Agema/Franke, NNatG-Kommentar, LBl. Stand 08/2004, § 62 RdNr. 10 zur Vorgängervorschrift des § 62 NNatG, der § 39 NAGBNatSchG insoweit gefolgt ist [LT-Drs. 16/1902, S. 55, zu § 40 des Gesetzentwurfs]), wird nunmehr klarstellend ausdrücklich vorgesehen. Ungeachtet der Bekanntmachung erscheint eine ergänzende Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der örtlichen sowie der land- und forstwirtschaftlich und der jagdlich orientierten Fachpresse sinnvoll.

Zu Nummer 14 (§ 42):

Buchstabe a

Buchstabe a erweitert die in Satz 1 enthaltene Verordnungsermächtigung der Landesregierung dahingehend, dass sie befugt ist, Regelungen über den Erschwernisausgleich für Wald in Landschaftsschutzgebieten zu treffen. Voraussetzung ist, dass durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung der Schutz der Sicherung eines Natura 2000-Gebietes dient und in ihr Regelungen zum Schutz von Waldflächen getroffen werden, die für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Ausübung der rechtmäßigen forstwirtschaftlichen Nutzung erschweren, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Naturschutzbehörde steht, ob die Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch

Naturschutzgebietsverordnung oder durch Landschaftsschutzgebietsverordnung erfolgen soll. Das nach Nummer 1.11 des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML „Unterschutstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21. Oktober 2015 (Nds. MBl. S. 1300) vorgegebene Schutzniveau ist auch im Fall einer Sicherung durch Landschaftsschutzgebietsverordnung zu wahren. Aufgrund der bestehenden Verordnungsermächtigung wurden entsprechende Regelungen für Flächen in Naturschutzgebieten, die dem Schutz von Natura 2000-Gebieten dienen, in der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 31. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 106) getroffen. Diese ist folglich entsprechend zu ergänzen. Der Vollständigkeit halber wurden auch Waldflächen in Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen, mit aufgeführt. Zur Verbesserung der Verständlichkeit der Norm wurde eine nummerierte Auflistung als Darstellungsform gewählt. Abweichend von der geltenden Fassung des § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG wird für die Gewährung des Erschwernisausgleichs die Einschränkung der rechtmäßig ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung vorausgesetzt. Damit wird die Anforderung sprachlich präziser gefasst, da es sich nur um eine alternative, nicht um eine kumulative Voraussetzung handeln kann.

Buchstabe b

Die Neufassung des Satzes 2 Nr. 6 dient der Aktualisierung der in Bezug genommenen europäischen Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 15 (§ 43):

Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Buchstabe c

Nach Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. aaa entfällt die bisherige Nummer 10 als Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4).

Doppelbuchstabe bb streicht die wegen Zeitablaufs erledigte Vorschrift des bisherigen Satzes 2.

Zu Nummer 16 (§ 44):

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 15 Buchst. b.

Zu Nummer 17 (§ 45):

Wegen Zeitablaufs erledigte Vorschriften werden gestrichen.

Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG), zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b und c (Änderung der Ordnungswidrigkeitstatbestände von § 43 NAGBNatSchG) und zu Artikel 1 Nr. 17 (Streichung § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG).

Zu Nummer 2 (§ 11):

Die Änderung lässt hinsichtlich der Verpflichtung, den Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten, die Stadt Goslar an die Stelle der Stadt Vienenburg treten. Sie trägt § 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 163) Rechnung, wonach die Städte Vienenburg und Goslar vereinigt werden, indem die Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar eingegliedert und zugleich die Stadt Vienenburg aufgelöst wird. Die Änderung ergänzt die durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) bereits erfolgte Anpassung von § 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) an andere Gebietsänderungsgesetze, die sich auf diese Regelung auswirken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wie nach § 11 Abs. 1 Satz 3 NPGHarzNI vorgesehen, der Nationalparkplan nach Maßgabe eines Staatsvertrages Bestandteil eines gemeinsamen Nationalparkplanes ist [siehe Artikel 6 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 5. Januar 2006, Nds. GVBl. S. 68]. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages sieht vor, dass der Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten ist, und zwar, wie sich aus einer Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 des Staatsvertrages ergibt, auch durch die Stadt Vienenburg. Wie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 ausdrücklich geregelt, ist die Stadt Goslar Rechtsnachfolgerin der Stadt Vienenburg. Die staatsvertraglich begründeten Zuständigkeiten der Stadt Vienenburg gehen damit ohnehin auf die Stadt Goslar über. Eine im Interesse der Rechtsklarheit dienliche Nachführung des Staatsvertrages wird im Hinblick auf das dafür erforderliche aufwendige Verfahren (Staatsvertragsverhandlungen und -abschluss, Zustimmungsgesetzgebung in beiden beteiligten Ländern sowie Ratifikation) zurückgestellt; sie kann mit erfolgen, wenn der Staatsvertrag aus anderen Gründen zwingend geändert werden muss.

Zu Nummer 3 (§ 23):

Die wegen Zeitablaufs erledigten Übergangsregelungen werden gestrichen.

Zu Nummer 4 (Anlage 2):

Die Nachführung der Bezeichnung trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (Anlage 4):

Die Nachführung der Bezeichnung trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (Anlage 5):

Die Ergänzung der Freistellungsregelung zum Sammeln von Beeren und Pilzen zum Eigenverzehr um die je Person und Tag jeweils erlaubte Menge konkretisiert die Vorschrift im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Zugleich sorgt sie für einen gleichförmigen Vollzug.

Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG). Die Ergänzung um § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG steht im Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 24. Dort wird die Darstellung der Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung unter Wahrung der bisherigen Zuordnung im Interesse der Übersichtlichkeit neu gefasst. Der Ausschluss der Geltung des § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG im Anwendungsbereich des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat zur Folge, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nicht durch die Landkreise und großen selbständigen Städte erfolgt. Deren konkrete Aufgabenzuordnung wird statt dessen in § 24 Abs. 2 entsprechend der bisherigen Zuordnung neu formuliert. Sie ergänzt die von der Anwendung im Nationalpark ausgenommenen Vorschriften – entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis – um § 34 NAGBNatSchG, weil für eine Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Nationalparkverwaltung – wo eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten ist und die Mittlerfunktion durch den Nationalparkbeirat wahrgenommen wird – kein Bedarf besteht. Zudem ist sie eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b und c (Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG) und zu Artikel 1 Nr. 17 (Streichung § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG).

Zu Nummer 2 (§ 2):

Buchstabe a

Mit Doppelbuchstabe aa wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31), statt der Bezeichnung mittlere Tidehochwasser-Linie,

Doppelbuchstabe bb wird mit der Nachführung der Bezeichnung der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung getragen sowie die vollständigen amtlichen Angaben genannt. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) ist damit nicht verbunden.

Buchstabe b

Mit der Neufassung des Kartenwerks (Anlagen 2, 3 und 4) kann die Erstreckung der Flächen, die Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, textlich festgesetzt und auf eine eigene kartografische Darstellung verzichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa führt die Bezeichnung der Anlagen 2 und 3 im Hinblick auf deren aktualisierte kartografische Grundlagen nach,

Doppelbuchstabe bb lässt erkennen, dass in der neu gefassten Anlage 4 die Darstellung der geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) erfolgt.

Buchstabe b

Die durch Buchstabe b gestrichene Angabe ist entbehrlich. Die für die Darstellung der geografischen Koordinaten im Kartenwerk maßgeblichen Referenzsysteme ergeben sich aus dem neuen Satz 2 in § 3 Abs. 1 NWattNPG (siehe oben Buchstabe a Doppelbuchst. bb).

Zu Nummer 4 (§ 5):

Buchstabe a

Mit der Änderung wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Buchstabe b

Die Änderungen berücksichtigen die Seekarten-Umstellung der früheren Seekartennull-Linie (SKN) auf LAT (Erläuterung siehe unten): Soweit nach geltendem Recht in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als *veränderlich* gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die SKN maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG g. F.), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Gemäß internationaler Vereinbarung ist die SKN in den Seekarten des BSH an der deutschen Nordseeküste und angrenzenden, von Gezeiten beeinflussten Revieren im Jahr 2013 abschließend auf die Höhe des niedrigstmöglichen Gezeitenwasserstands (NGzW bzw. Lowest Astronomical Tide = LAT) umgestellt worden (https://www.bsh.de/DE/PUBLIKATIONEN/Anlagen/Downloads/Nautik_und_Schiff-fahrt/Sonstige-nautische-Publikationen/Neues-Seekartennull.html). Bis Ende 2004 orientierte sich das Niveau der SKN im Bereich der deutschen Nordseeküste an der Höhe des örtlichen mittleren Springniedrigwassers (MSPNW). Der NGzW/LAT liegt im Bereich der deutschen Nordseeküste etwa 50 cm unterhalb des MSPNW. Würde künftig auf die etwa 50 cm *unterhalb* des MSPNW liegende am NGzW/LAT orientierte SKN abgestellt, hätte dies eine erhebliche seewärtige Erweiterung der Erholungszone zulasten der Zwischenzone zur Folge, die fachlich nicht vertretbar ist. § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG sieht deshalb *künftig* vor, dass die

Abgrenzung der Erholungszone durch eine feststehende Grenze gebildet wird, die durch geografische Koordinaten und eine diese verbindende durchgezogene Linie bestimmt wird. (Dabei orientiert sich die Abgrenzung der Erholungszone im neuen Kartenwerk „besitzstandswahrend“ an der bisherigen Gesamtfläche der jeweiligen Erholungszone.)

Außerdem wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Zu Nummer 5 (§ 9):

Die Änderung berücksichtigt die mit dem Gesetz über die Neubildung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 430) umgesetzte Gebietsneugliederung, wonach die Stadt Langen aufgelöst und die Stadt Geestland deren Rechtsnachfolgerin wurde. Außerdem wird die Auflösung der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten berücksichtigt, deren Rechtsnachfolgerin die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist, die mit dem Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 428) neu gebildet wurde. Des Weiteren betrifft die Änderung die Zusammenfassung der bisherigen Ruhegebietszonen I/44 und I/45 zur Ruhegebietszone I/44 (siehe auch Nummer 11 Buchst. p und q zur Änderung der Anlage 1 zum NWattNPG).

Zu Nummer 6 (§ 14):

Mit der Änderung wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Zu Nummer 7 (§ 16):

Die redaktionelle Änderung trägt einer vollzogenen Behördenumgliederung Rechnung.

Zu Nummer 8 (§ 24):

Buchstabe a

Die Darstellung der Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung wird unter Wahrung der bisherigen Zuordnung im Interesse der Übersichtlichkeit neu gefasst.

Satz 1 n. F. stellt – was auch der zentralen Bedeutung der Nationalparkverwaltung im Nationalpark entspricht – die Zuweisung der Zuständigkeit für die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG an den Anfang. Diese klarstellende Regelung erfordert, dass die in § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG geregelte Zuständigkeit, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen, keine Geltung hat, weil die spezielle Vorschrift des § 24 Abs. 1 zur Anwendung kommt. Dies wurde mit der Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 2 erreicht. Zugleich wird deutlich, dass die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren

Naturschutzbehörde umfassend besteht, es sei denn, in Absatz 2 ist für die dort genannten Behörden eine Zuständigkeit ausdrücklich geregelt.

Die Regelung entspricht insoweit, von der Nachführung der ursprünglich auf § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatG Bezug nehmenden Verweisung abgesehen, der Fassung von § 24 Abs. 1 Nr. 9 NWattNPG, die seit dem 1. August 2001 (Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, Nds. GVBl. S. 443) gilt. Mit der seinerzeitigen Neufassung dieser Vorschrift ist der Nationalparkverwaltung (auch) die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug des außerhalb des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ begründeten allgemeinen Naturschutzrechts übertragen worden (die außerhalb des Nationalparks grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt). Zu den im Laufe der seinerzeitigen LT-Beratungen erfolgten Änderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Beschlussempfehlung zu § 19 Abs. 1 Nr. 10, LT-Drs. 14/2465, S. 24, jetzt: § 24 Abs. 1 Nr. 9 NWattNPG g. F.) führt der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (LT-Drs. 14/2720, S. 18) aus: „Die Vorschrift [gemeint ist Absatz 1 Nr. 10, d. Verf.] stellt außerdem klar, dass die Nationalparkverwaltung grundsätzlich auch für die Maßnahmen nach den allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig ist, für die außerhalb des Nationalparks nach § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatSchG [jetzt § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG, d. Verf.] die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind“

Diese Zuweisung ist namentlich auch hinsichtlich der Erfassung und Registrierung der gesetzlich geschützten Biotop- und Ausnahmen von deren Schutz (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) sowie hinsichtlich von Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop- (Kapitel 5 BNatSchG, Sechster Abschnitt NAGBNatSchG) von Bedeutung, wobei besondere Regelungen der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unberührt bleiben.

Satz 2 n. F. übernimmt die nach geltendem Recht durch Absatz 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 9 getroffenen Regelungen als neue Nummern 1 bis 7. Aufgrund der generellen Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, bedarf es in Nr. 4 nur der Regelung für die im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ geregelten Ausnahmen. Für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu erteilenden Ausnahmen und Befreiungen ergibt sich die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung aus Satz 1. Nummer 6 kann entfallen, da sich die Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts bereits aus § 40 Abs. 3 NAGBNatSchG ergibt. Nummer 8 g. F. ist zur Behebung eines Redaktionsversehens zu streichen, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist. Die neue Nummer 7 entspricht, von der in den Satz 1 n. F. übernommenen Zuweisung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde abgesehen, der derzeit geltenden Nummer 9. Nummer 7 n. F. umfasst wie bisher auch die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland, zu der Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 n. F. hinsichtlich der Zuständigkeit der Landkreise und der Stadt Cuxhaven in ihrem jeweiligen Gebiet eine ausdrückliche, spezielle und damit vorrangige Regelung trifft.

Buchstabe b

Dieser Buchstabe formuliert die in Absatz 2 geregelte Zuständigkeit der im Nationalparkgebiet gelegenen Landkreise und der Stadt Cuxhaven neu. Aufgrund des Ausschluss von § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG und der Wahrnehmung der Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde durch die Nationalparkverwaltung in Absatz 1, wird in Absatz 2 die bisher verwendete Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ durch die „Landkreise und Stadt Cuxhaven“ ersetzt. Im Gebiet des Nationalparks sind diese dann nicht mehr nach § 31 Abs. 1 untere Naturschutzbehörden, sondern es bedarf einer ausdrücklich Erklärung der Zuständigkeit als untere Naturschutzbehörden durch Absatz 2. Zugleich wird für alle Regelungen klargestellt, dass sich die folgenden Zuständigkeiten auf ihr jeweiliges Gebiet beziehen.

Satz 1 Nr. 1 übernimmt in neuer Fassung die nach geltendem Recht durch Absatz 4 geregelte Zuständigkeit. Sie begründet – ohne gemeinde- und kreisfreie Flächen (zu denen auch Langlütjen II und der südlichste Teil der Minsener Oog gehören) zu erfassen – die Zuständigkeit für Maßnahmen der Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des allgemeinen Naturschutzrechts, soweit diese nicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 n. F. der Nationalparkverwaltung obliegt (siehe oben Buchstabe a zu Absatz 1 Satz 1 n. F.).

Satz 1 Nr. 2 Buchst. b entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 g. F. und regelt die Zuständigkeit für Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben (§§ 10 bis 12 NAGBNatSchG) auf kreiszugehörigen Flächen der Erholungs- und Zwischenzone, die im Gebiet der unteren Naturschutzbehörde in kommunaler Trägerschaft liegen. Sie umfasst sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben. Zu den im Laufe der seinerzeitigen LT-Beratungen erfolgten Änderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Beschlussempfehlung zu § 19 Abs. 2 Nr. 3, LT-Drs. 14/2465, S. 25), jetzt § 24 Abs. 2 Nr. 5 NWattNPG g. F., führt der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (LT-Drs. 14/2720, S. 18), aus: „Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 weist den unteren Naturschutzbehörden jetzt ausdrücklich die Zuständigkeit für sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben zu. Die Behörden sollen nicht nur über die Genehmigung solcher Vorhaben entscheiden – so der Wortlaut des Gesetzentwurfs -, sondern auch für den Vorbescheid und die Abbaupflichtung nach den über den neuen § 22/1 anwendbaren Bodenabbauvorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zuständig sein (vgl. die §§ 19, 20 und 22 NNatG [jetzt §§ 10 bis 12 NAGBNatSchG, d. Verf.].“

Eine Zuständigkeit für Entscheidungen nach allgemeinem Naturschutzrecht wird dabei nur im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG begründet; die grundsätzliche Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung (siehe oben Buchstabe a zu Satz 1) wird insoweit beschränkt.

Satz 1 Nr. 3 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 g. F., wobei im Interesse der Rechtsklarheit die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen ausdrücklich auf die Verbote der §§ 12 bis 15 NWattNPG bezogen wird.

Satz 1 Nr. 4 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 g. F.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 g. F. ist zur Behebung eines Redaktionsversehens zu streichen, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist.

Satz 1 Nr. 5 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 g. F. Die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland bezieht sich auf die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Durchführung der Treibselbeseitigung; sie erstreckt sich nicht auf die – abgesehen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 n. F. – nach Absatz 1 n. F. der Nationalparkverwaltung vorbehaltene Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen.

Buchstabe c

Diese Änderung resultiert aus dem Ausschluss der Anwendung des § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG, was erfordert, dass die Bezeichnung „unteren Naturschutzbehörde“ durch die genannten Behörden ersetzt wird. Zwar fehlt hierfür die Herstellung des Benehmens die Einschränkung hinsichtlich der unteren Naturschutzbehörden. Damit ist zunächst offen, mit welcher Organisationseinheit das Benehmen herzustellen ist. Es obliegt dann der Organisationshoheit der jeweiligen Landkreis- oder Stadtverwaltung, die Zuständigkeit intern zu bestimmen.

Buchstabe d

Es werden entbehrlich gewordene Regelungen gestrichen. Die bisher in Absatz 4 geregelte Zuständigkeit ergibt sich für die Nationalparkverwaltung künftig aus Absatz 1 Satz 1, die der Landkreise und Stadt Cuxhaven aus Absatz 2 Nr. 1. Die bisher in Absatz 5 enthaltene Regelung zur Befugnis der Bildung einer Landschaftswacht ergibt sich aus der generellen Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde. Die Aufgabe ist in § 35 NAGBNatSchG geregelt. .

Zu Nummer 9 (§ 27):

Die Ergänzung der Bezugnahme um die Nummern 6 und 7 dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 10 (§ 28):

Die Streichung ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist.

Zu Nummer 11 (Anlage 1):

Buchstabe a

Es wird der Inhalt der Freistellung, betreffend die Förderplattform nebst Transportleitung, an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Plattform ist stillgelegt, die Hochbauten und Installationen sind zwischenzeitlich abgebaut. Die Neufassung stellt den noch ausstehenden Rückbau der gesamten Plattform nebst Transportleitungen frei, soweit – zur Wahrung des Schutzzwecks – der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt sind.

Buchstabe b

Es wird berücksichtigt

- in Doppelbuchstabe aa, dass sich als Folge der naturdynamischen Entwicklung die Ausdehnung des Ruhezonengebiets geändert hat,
- in Doppelbuchstabe bb, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbenteillebensraum ist.

Buchstabe c

Hierdurch wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung sich die Ausdehnung des Ruhezonengebiets geändert hat; die Bestimmung der Abgrenzung durch Koordinaten ist entbehrlich geworden. Zudem wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Buchstabe d

Dieser Buchstabe stellt auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) um. Die Formulierung „oberhalb“ statt „vor“ der mittleren Hochwasserlinie dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Buchstabe e

Doppelbuchstabe aa dient der Konkretisierung der Ruhezonengebietsabgrenzung im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit,

Doppelbuchstabe bb berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbenteillebensraum ist.

Buchstabe f

Dieser Buchstabe trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 Meter Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adlung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen [Eds.] „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff.).

Buchstabe g

Hier wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbenteillebensraum ist.

Buchstabe h

Doppelbuchstabe aa berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung ist dieser Teil des Ruhezonengebiets jetzt auch bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum ist,

Doppelbuchstabe bb sieht vor eine Neufassung mit Darstellung der Koordinaten im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989

(ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes beschrieben.

Buchstabe i

Es wird eine entbehrliche Meterangabe gestrichen.

Buchstabe j

Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Trasse tatsächlich im Ruhezonengebiet I/28 (nicht I/29) liegt; die Darstellung der zulässigen Nutzung an dieser Stelle beseitigt ein Redaktionsversehen. Die Beschreibung der Trasse, auf der die Nutzungen zugelassen werden, berücksichtigt auch, dass an die Stelle des Deichtores ein Deichübergang getreten ist. Zudem wird die Zulassung der Nutzung der Trasse im Hinblick auf einen entsprechenden Bildungsauftrag der Einrichtungen auf naturkundliche Führungen des Nationalparkhauses Wittbülten und auf Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule erstreckt.

Buchstabe k

Dieser Buchstabe trägt der Tatsache Rechnung, dass die Trasse tatsächlich im Ruhezonengebiet I/28 (nicht I/29) liegt; die Streichung der zulässigen Nutzung an dieser Stelle beseitigt ein Redaktionsversehen.

Buchstabe l

Mit der Umstellung der Positionsangabe auf die geografischen Koordinaten wird dem Wegfall der Strandbake Rechnung getragen.

Buchstabe m

Hier wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Seehundteillebensraum ist.

Buchstabe n

Die Regelung dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Buchstabe o

Es wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung Seegrasbestände, Teil des geschützten FFH-Lebensraumtyps 1140 (siehe Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 NWatt-NPG), neu entstanden sind.

Buchstabe p

Die Neufassung nach Buchstabe p stellt die Regelungen zu den Gebieten Rintzeln (bisher Ruhezonengebiet I/44) und Schmarrener Watt (bisher Ruhezonengebiet I/45), die wegen des räumlichen Zusammenhangs im Kartenwerk künftig einheitlich als Ruhezonengebiet I/44 dargestellt werden, zusammengefasst dar. Dabei tritt als Folge der naturdynamischen Entwicklung an die bisher in den Regelungen zu Nummer I/45 in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ enthaltene Angabe „bedeutendes Seegrasvorkommen“ die auf die Wattflächen vor dem Außendeich auf rd. 500 Meter Breite von Schmarren bis Solthörn bezogene Angabe „Seegrasbestände“.

Buchstaben q und r

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Zusammenfassung der Ruhezonengebiete I/44 und I/45 zu I/44 nach Buchstabe p. Das bisherige Ruhezonengebiet I/45 a ist im Kartenwerk künftig als Ruhezonengebiet I/45 dargestellt.

Buchstabe s

Es wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung Seegrasbestände, Teil des geschützten FFH-Lebensraumtyps 1140 (siehe Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 NWatt-NPG), neu entstanden sind.

Buchstabe t

Diese Regelung berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt „Seehundbestände“ anstelle eines „bedeutenden Seehundteillebensraums“ aufweist.

Buchstabe u

Doppelbuchstabe aa trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 Meter Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adlung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff),

Doppelbuchstabe bb trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Übernahme der bis zum 1. März 2010 durch eine Naturschutzgebietsverordnung gesicherten Fläche in den Nationalpark die die Ausübung der Fischerei betreffende Freistellung wegen eines Redaktionsversehens nicht vollständig übernommen worden ist.

Buchstabe v

Doppelbuchstabe aa trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 Meter Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adlung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff),

Doppelbuchstabe bb trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Übernahme der bis zum 1. März 2010 durch eine Naturschutzgebietsverordnung gesicherten Fläche in den Nationalpark die die Ausübung der Fischerei betreffende Freistellung wegen eines Redaktionsversehens nicht vollständig übernommen worden ist.

Zu den Nummern 12 bis 14 (Anlagen 2 bis 4):

Die geltende Fassung der Anlagen 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 NWattNPG (Karten zum Nationalpark mit Zonierung) beruht auf den bei Erlass des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 433) verfügbaren topografischen Grundlagen. Entsprechend gilt dies für die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 in das Gesetz eingefügte geltende Fassung der Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG (Karte mit Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung). Die Karten sind überwiegend auf der Grundlage des seinerzeit gebräuchlichen Gauß-Krüger Koordinatensystems und anfangs auf analoger, später zunehmend auch auf digitaler Basis erstellt worden.

Mit der Neufassung der Anlagen 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 NWattNPG wird das gesamte Kartenwerk an die seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen technisch angepasst. Zugleich kann das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung textlich festgesetzt (siehe Begründung zu Nummer 2 Buchst. c zur Neufassung von § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG) und auf die bisher in Anlage 4 enthaltene kartografische Darstellung verzichtet werden. Damit wird die Handhabung des Kartenwerks wesentlich vereinfacht. Mit dieser technischen Anpassung wird namentlich der hohen natürlichen Dynamik Rechnung getragen, die für den Nationalpark charakteristisch und für die Aktualität des Kartenwerks von Bedeutung ist.

Digitale Grundlage des neuen Kartenwerks sind für Flächen oberhalb der mittleren Hochwasserlinie die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zum 1. Januar 2017 bereitgestellte Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5 000 (AK5), im Übrigen die vom BSH zum 1. Dezember 2016 bereitgestellten Seekarten. Damit wird auf die derzeit aktuellsten kartografischen Grundlagen abgestellt. Im Übrigen ist in der Folge einer Anregung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die südliche Abgrenzung des Ruhezonengebiets I/7 zu dem umgebenden Ruhezonengebiet I/6 präzisiert worden.

Die im Kartenwerk verwendeten Koordinaten werden dort der Übersichtlichkeit halber mit einer laufenden Nummer gekennzeichnet. In der neu gefassten Anlage 4 zu der neuen Nummer 3 von § 3 Abs. 1 Satz 1 NWattNPG erfolgt – vergleichbar der in der geltenden Fassung der Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG genutzten Form – eine Darstellung aller Koordinaten nach laufender Nummer

- sowohl im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84)
- als auch als projizierte Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N).

Mit der technischen Anpassung des Kartenwerks auf aktueller topografischer und einheitlich digitaler Basis werden zugleich Präzisionsdefizite bereinigt, die sich bisher aus der Verwendung der unterschiedlichsten Kartengrundlagen ergeben haben. Im Übrigen wird ein auf einheitlicher digitaler Basis bereitgestelltes Kartenwerk besser und wegen der Möglichkeit zu zweckentsprechender Bildung von Kartenausschnitten vielfältiger nutzbar.

Mit der technischen Anpassung sind folgende Änderungen in der Flächenbilanz verbunden:

1	2	3	4	5
Fläche	NWattNPG		Differenz zur geltenden Fassung	
	geltende Fassung	künftige Fassung	in ha	in %
Nationalpark	345 569,54	345 364,36	-205,18	-0,06
– Ruhezone (Anteil)	236 768,84 (68,52 %)	240 774,64 (69,72 %)	+4 005,80	+1,69
– Zwischenzone (Anteil)	107 097,77 (30,99 %)	102 767,60 (29,75 %)	-4 330,17	-4,04
– Erholungszone (Anteil)	1 702,93 (0,49 %)	1 822,12 (0,53 %)	+119,19	+6,99
EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (ohne im NSG „Borkum Riff“ gelegener Anteil)	344 421,00	344 292,36	-128,64	-0,04
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	276 736,00	276 315,14	- 420,86	-0,15

Die Veränderung der Flächen trägt den seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen Rechnung. Namentlich die Verschiebungen zwischen der Ruhe- und der Zwischenzone sind ein Ergebnis der in diesem Raum hohen Naturdynamik. Flächenrelevante Veränderungen ergeben sich auch aus der Präzisierung der Abgrenzungen, die dank einer Verbesserung der kartografischen Grundlagen möglich ist.

Hinsichtlich der Außengrenze des Nationalparks sowie der Grenzen zwischen den Zonen und den Gebieten der Ruhezone gilt Folgendes:

- Die Außengrenze des Nationalparks seewärts und in den Mündungstrichtern von Ems, Weser und Elbe sowie in der Jade nach § 3 Abs. 2 NWattNPG bleibt – von einer Präzisierung im Bereich der Westgrenze der hamburgischen Exklave Neuwerk abgesehen – unverändert. Maßgeblich sind die Koordinaten und die nicht unterbrochene schwarze Punktlinie.
- Für die landwärtigen Grenzen des Nationalparks gelten – wie bisher – nach § 3 Abs. 3 NWattNPG unterschiedliche Regelungen:
 - Auf den im Kartenwerk durch eine unterbrochene schwarze Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die mittlere Hochwasserlinie maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 2 NWattNPG); ihr Verlauf ist der *jeweils* aktuellen Seekarte des BSH zu entnehmen. Die unterbrochene schwarze Punktlinie im neuen Kartenwerk orientiert sich an der derzeit aktuellen Seekarte. Soweit das Europäische Vogelschutzgebiet

nach § 2 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG oder das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG durch die von der mittleren Hochwasserlinie gebildete Nationalpark-Grenze begrenzt wird, folgt deren Begrenzung der natürlichen Veränderung der auf dem Naturraum bezogenen mittleren Hochwasserlinie.

- Auf den im Kartenwerk durch eine rote Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die seeseitige Grenze des Deiches (§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes) maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 3 NWattNPG). Soweit sich diese Grenze mit den zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches gegenüber der Darstellung im geltenden Kartenwerk verändert hat (§ 3 Abs. 3 Satz 5 NWattNPG), orientiert sich die rote Punktlinie im neuen Kartenwerk am veränderten (aktuellen) Grenzverlauf. Soweit das Europäische Vogelschutzgebiet nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG durch die von der seeseitigen Grenze des Deiches gebildete Nationalpark-Grenze begrenzt wird, folgt deren Begrenzung den – unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG – zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches.
 - Die übrigen Grenzabschnitte sind im Kartenwerk durch eine schwarze (nicht unterbrochene) Punktlinie dargestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 4 NWattNPG). Diese feststehende Grenze orientiert sich im neuen Kartenwerk an der seit Erstellung des geltenden Kartenwerks veränderten (aktuellen) Topografie. Soweit diese einen Grenzverlauf nicht rechtssicher erkennen lässt, wird die Grenze durch geografische Koordinaten bestimmt. Zugleich werden mit der technischen Anpassung des Kartenwerks auf aktueller topografischer und einheitlich digitaler Basis Präzisionsdefizite bereinigt, die sich bisher aus der Verwendung der unterschiedlichsten Kartengrundlagen ergeben haben. Die aktualisierte und technisch präzisierte kartografische Darstellung des Naturraums führt zudem zu fachlich verbesserten Abgrenzungen.
- Soweit für die Abgrenzung der Ruhezonengebiete eine – teilweise auch mit unveränderlichen Grenzpunkten versehene (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NWattNPG) – feststehende, im Kartenwerk als durchgezogene schwarze Linie gekennzeichnete Grenze maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NWattNPG), werden die Grenzen und Grenzpunkte entsprechend der seit Erstellung des geltenden Kartenwerks veränderten (aktuellen) Topografie nachgeführt. Dies gilt hinsichtlich der Ruhezonengebiete I/8, I/12 und I/24. Die aktualisierte und technisch präzisierte kartografische Darstellung des Naturraums führt zudem zu fachlich verbesserten Abgrenzungen. Dabei wird berücksichtigt, wenn sich die Lebensräume, die nach Anlage 1 zum besonderen Schutzzweck des jeweiligen Ruhezonengebiets bestimmt sind, wegen der natürlichen Dynamik räumlich verlagert haben (Ruhezonengebiete I/7, I/11, I/23, I/36, I/38, I/41, I/42, I/44).
- Soweit in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die Abgrenzung der Ruhezonengebiete die Seekartennull-Linie (SKN) maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NWattNPG), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH

Bezug. Gemäß internationaler Vereinbarung ist die SKN in den Seekarten des BSH an der deutschen Nordseeküste und angrenzenden, von Gezeiten beeinflussten Revieren im Jahr 2013 abschließend auf die Höhe des niedrigstmöglichen Gezeitenwasserstands (NGzW bzw. Lowest Astronomical Tide = LAT) umgestellt worden (https://www.bsh.de/DE/PUBLIKATIONEN/Anlagen/Downloads/Nautik_und_Schiff-fahrt/Sonstige-nautische-Publikationen/Neues-Seekartennull.pdf?blob=publication-File&v=10). Bis Ende 2004 orientierte sich das Niveau der SKN im Bereich der deutschen Nordseeküste an der Höhe des örtlichen mittleren Springniedrigwassers (MSpNW). Der NGzW/LAT liegt im Bereich der deutschen Nordseeküste etwa 50 cm unterhalb des MSpNW. Der Verlauf der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NWattNPG weiterhin maßgeblichen SKN richtet sich künftig nach dem NGzW/LAT, der der jeweils aktuellen Seekarte des BSH mit dem größten verfügbaren Maßstab zu entnehmen ist. Im neuen Kartenwerk orientiert sich die SKN am Verlauf des NGzW/LAT in der derzeit geltenden Seekarte des BSH.

- Soweit in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die mittlere Hochwasserlinie maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1 NWattNPG), ist ihr Verlauf der jeweils aktuellen Seekarte des BSH mit dem größten verfügbaren Maßstab zu entnehmen. Die unterbrochene schwarze Linie im neuen Kartenwerk orientiert sich an der derzeit aktuellen Seekarte.
- Soweit nach geltendem Recht in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die SKN maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG g. F.), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Würde künftig auf die etwa 50 cm *unterhalb* des MSpNW liegende am NGzW/LAT orientierte SKN abgestellt, hätte dies eine erhebliche seewärtige Erweiterung der Erholungszone zulasten der Zwischenzone zur Folge, die fachlich nicht vertretbar ist. Das neue Kartenwerk bestimmt die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone in den von § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG in seiner bisher geltenden Fassung erfassten Fällen deshalb durch geografische Koordinaten. Dabei orientiert sich die Abgrenzung im neuen Kartenwerk „besitzstandswahrend“ an der bisherigen Gesamtfläche der jeweiligen Erholungszone. Im Übrigen wird die Abgrenzung von Erholungszone gegenüber anderen Zonen bei Unklarheiten im geltenden Kartenwerk durch Koordinaten rechtssicher bestimmt.

Im Übrigen wird in Anlage 2 zur Erleichterung der Rechtsanwendung die Begrenzung der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe gegenüber dem Küstengewässer nachrichtlich dargestellt. Vom BNatSchG abweichende landesrechtliche Vorschriften gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG); dies gilt ausdrücklich auch hinsichtlich des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (§1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NWattNPG). Wird das Küstengewässer landwärtig von der seewärtigen Begrenzung eines oberirdischen Gewässers, das eine Binnenwasserstraße des Bundes ist, begrenzt, richtet sich deren Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes – WaStrG – (§ 3

Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes). Die seewärtige Begrenzung der genannten Bundeswasserstraßen richtet sich nach Spalte 4 der Nrn. 9, 13 bzw. 64 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 und § 2 Abs. 2 WaStrG. Hinsichtlich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ vollzugsrelevant ist die seewärtige Begrenzung der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe, weil erst seewärtig dieser Begrenzung das Küstengewässer (und damit der Ausschluss der Geltung abweichender Vorschriften) beginnt und sich damit das Küstengewässer landwärtig dieser Begrenzung, auch wenn dort Flächen des Nationalparks unterhalb der mittleren Hochwasserlinie liegen, nicht erstreckt und die Geltung der abweichenden Vorschriften dort nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Mit Anlage 2 wird die zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärte Fläche dargestellt; die hiervon nicht erfasste Fläche des Biosphärenreservats ergibt sich daraus nur mittelbar. Das von der Vorschrift Gemeinte wird mit der Änderung präziser dargestellt.

Buchstabe b

Die Änderung

- erstreckt die Ausnahme auf § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG. Die Führung eines Verzeichnisses nach dieser Vorschrift ist im Geltungsbereich des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) entbehrlich, da die Verzeichnissführung hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope in § 17 Abs. 4 NElbtBRG vergleichbar geregelt, hinsichtlich des gesetzlich festgesetzten und damit im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich nachgewiesenen Biosphärenreservats und der darin enthaltenen Natura 2000-Gebiete verzichtbar ist und die übrigen in § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG genannten geschützten Teile von Natur und Landschaft dort nicht festgesetzt werden können;
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. d die Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG;
- ergänzt die von der Anwendung im Biosphärenreservat ausgenommenen Vorschriften – entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis – um § 34 NAGBNatSchG. Für eine Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Biosphärenreservatsverwaltung besteht kein Bedarf. Zum einen ist dort eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten, zum andern wird die Mittlerfunktion durch den Biosphärenreservatsbeirat wahrgenommen;

- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b und c die Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG;
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 17 die Streichung von § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die redaktionelle Änderung dient der Nachführung der Verweisung auf die aktuelle Fassung von § 25 BNatSchG.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Nachführung der Angabe trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Die redaktionelle Nachführung der Angaben trägt der Bezeichnung der einzelnen Vorschriften nach der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Wassergesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 17):

Buchstabe a

Diese Regelung stellt die Freistellung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit unter den Vorbehalt der Beachtung der Voraussetzungen des § 34 BNatSchG. Damit wird § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG befolgt.

Buchstabe b

Die Verpflichtung, die gesetzlich geschützten Biotope in einem Verzeichnis zu führen, wird für im Gebietsteil B oder C gelegene Grundstücke auf solche erweitert, die mit Wald bestanden (nicht notwendigerweise auch forstwirtschaftlich genutzt) sind. Der gesetzliche Biotopschutz für die von Anlage 6 erfassten FFH-LRT des Waldes wird damit gestärkt: Die Eintragung ist nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NElbtBRG bekannt zu machen. Zudem ist auf das Verbot, den Biotop zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, hinzuweisen; dieser Hinweis kann auf die Bewirtschaftungsmaßgaben erstreckt werden, deren Beachtung für die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und damit zugleich für die Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 35):

Buchstabe a

Dem erweiterten Inhalt der Vorschrift wird Rechnung getragen.

Buchstabe b

Die bisherige Bezeichnung des Informations- und Bildungszentrums „Elbschloss Bleckede“ wird unter Wahrung des Bezuges zum Schloss Bleckede ersetzt und nimmt das neu errichtete Informationshaus „Archezentrum Amt Neuhaus“ in die Vorschrift auf.

Zu Nummer 7 (§ 39):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die künftig nicht mehr in Bezug genommene Vorschrift des § 9 Abs. 4 NEIbtBRG zum 1. März 2010 entfallen ist.

Doppelbuchstabe bb ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 9 Abs. 4 zum 1. März 2010 entfallen ist.

Doppelbuchstabe dd ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in den Nummern 6 und 7 jeweils in Bezug genommene Vorschrift des § 10 Abs. 3 NEIbtBRG zum 1. März 2010 entfallen ist.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa sieht Folgeänderungen zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb bis dd vor.

Doppelbuchstabe bb behebt ein Redaktionsversehen. Üblicherweise werden Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemeinsam genannt, so etwa in § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Um eine missverständliche Interpretation der Zuständigkeiten zu vermeiden, soll mit der Nennung der Verfolgung neben der Ahndung die einheitliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde klargestellt werden.

Zu Nummer 8 (§ 41):

Gestrichen wird eine wegen Zeitablaufs erledigte Vorschrift.

Zu Nummer 9 (Anlage 3):

Die Nachführung der Angabe trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (Anlage 5):

Buchstabe a

Die Anlage 5 wird ergänzt um den Lebensraumtyp „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“. Dieser ist im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), als natürlicher Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse, für dessen Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, jetzt aufgeführt. Der Lebensraumtyp „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ weist in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ einen Bestand mit einer Gesamtgröße von 57,30 ha in einem guten Erhaltungszustand (B) auf. Das Vorkommen auf den Dünenzügen entlang der Mittelalbe gilt als das größte in Niedersachsen.

Buchstabe b

Die Erhaltungsziele werden im Hinblick auf den neu aufgenommenen Lebensraumtyp „mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ ergänzt.

Zu Nummer 11 (Anlage 6):

Hierdurch wird durch eine § 30 Abs. 2 BNatSchG ergänzende Regelung – wie dies für die übrigen natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ bereits gilt – der Lebensraumtyp „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ zum gesetzlich geschützten Biotop erklärt. Dessen Schutz wird damit gestärkt.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Nach Artikel 45 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt, und zwar auf den Tag nach seiner Verkündung.